## Synopse

## Anpassung des KRB betr. Integrationsklassen auf der Primastufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **412.118** 

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3614.2 (Laufnummer 17418)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <u>111.1]</u> ,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>412.118</u> , Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe <u>und Sekundarstufe I</u> für Kinder <u>und Jugendliche</u> aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
vom 24. November 2016	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3614.2 (Laufnummer 17418)
beschliesst:	
§ 1 Grundsatz	
<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe- sowie auf der Sekundarstufe I für Kinder- und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.	
<sup>3</sup> Für die Klassengrössen gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss dem Schulgesetz[BGS 412.11].	
§ 2 Vergütung	
<sup>1</sup> Für eine Integrationsklasse werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000 pro Monat vergütet.	<sup>1</sup> Für eine Integrationsklasse <u>der Primarstufe</u> werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000 pro Monat vergütet.
	<sup>2</sup> Für eine Integrationsklasse der Sekundarstufe I wird einer Standortgemeinde Fr. 28'000 pro Monat vergütet.
	<sup>3</sup> Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3614.2 (Laufnummer 17418)
	Kantonsverfassung[BGS <u>111.1</u> ] oder nach der Annahme durch das Volk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2024 in Kraft.
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart
	Publiziert im Amtsblatt von